

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

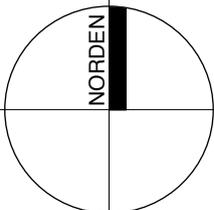
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Ostbevern

05/20

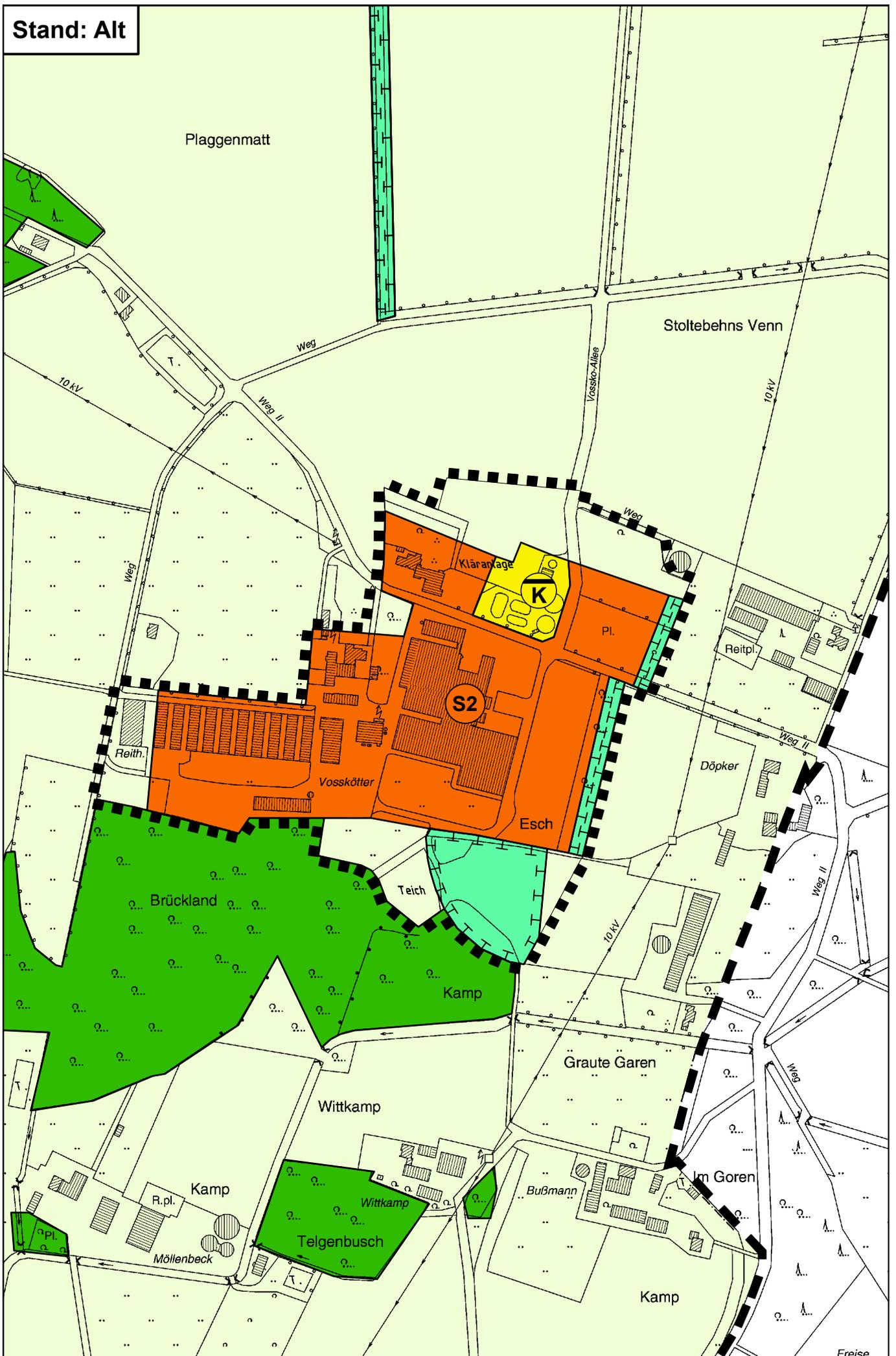
Flächennutzungsplan 52. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000	WP/ WoltersPartner Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de
	Blattgröße	7 x A4	
	Bearbeiter	Stro	
	Datum	15.05.2020	



Auftraggeber:
Gemeinde Ostbevern

Stand: Alt



DARSTELLUNGEN

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 25. Änderung



Sonderbaufläche



Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung



Gewerbliche Baufläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: „Private Stellplatzanlage“



Fläche für Versorgungsanlagen



Kläranlage



Feuerlöschteich



Regenrückhaltung



Grünfläche



Wald



Fläche für die Landwirtschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

ERLÄUTERUNGEN

1

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Gewerbliche Baufläche“

2

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

3

Änderung von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ in „Gewerbliche Baufläche“

4

Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmungen „Regenrückhaltung“

5

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“

6

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“

7

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“

8

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Feuerlöschteich“

9

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Grünfläche“

10

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

11

Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Grünfläche“

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.

Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise entschieden und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Schriftführer

Diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.
Münster, den _____

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

HINWEISE

DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ostbevern und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

KAMPFMITTEL

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.